

Annette Weinke

Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära

<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.984>

Reprint von:

Annette Weinke, Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära, in: „Das Land ist still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-14306-0, S. 37-55

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g. Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Annette Weinke (2009), Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.984>

Ursprünglich erschienen als: Annette Weinke, Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära, in: „Das Land ist still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-14306-0, S. 37-55

Zeithistorische Studien

Herausgegeben vom Zentrum für
Zeithistorische Forschung Potsdam

Band 40

Leonore Ansorg, Bernd Gehrke,
Thomas Klein, Danuta Kneipp (Hg.)

»Das Land ist still – noch!«

Herrschaftswandel und
politische Gegnerschaft in der DDR
(1971–1989)



2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Zentrum für
Zeithistorische Forschung e.V.
Bibliothek

(#130) ZZF 79899
ZDF

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zum Titel:

Textzeile aus dem Lied »Noch« von Wolf Biermann (Mai 1968)

Umschlagabbildung:

Polizeieinsatz am 10.06.1989 während des Straßenmusikfestivals in Leipzig
(Foto: Robert-Havemann-Gesellschaft; Signatur: MDA_Fo_18074)

© 2009 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-14306-0

Inhalt

Vorwort	9
LEONORE ANSORG, BERND GEHRKE, THOMAS KLEIN	
Einleitung: Politische Gegnerschaft in der DDR als Forschungsgegenstand deutscher Gesellschaftsgeschichte	17
ANNETTE WEINKE	
Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära.....	37
JOHANNES RASCHKA	
Politische Hintergründe des Strafvollzugsgesetzes von 1977. Widersprüche der Rechtspolitik während der Amtszeit Erich Honeckers	57
LEONORE ANSORG	
Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg	73

DANUTA KNEIPP

„Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das
Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten.... 93

WALTER SÜß

Wandlungen der MfS-Repressionstaktik seit Mitte der siebziger Jahre im
Kontext der Beratungen der Ostblock-Geheimdienste zur Bekämpfung
der „ideologischen Diversion“ 111

RENATE HÜRTGEN

Betrieblicher Widerstand in der DDR der siebziger und achtziger Jahre –
ein Thema für die Oppositionsforschung? 135

SVEN KORZILIUS

Gesellschaftliche Ausgrenzung „Asozialer“ in der Honecker-DDR..... 161

PETER WURSCHI

In der Provinz bin ich der Prinz – Jugendkulturelle Konflikte in der DDR
mit Beispielen aus dem Bezirk Suhl 181

BERND GEHRKE

Die neue Opposition nach dem Mauerbau. Zu Ursprüngen und Genesis
oppositionell-politischer Artikulationsformen in der DDR der 1960er
und 1970er Jahre..... 203

THOMAS KLEIN

Gegenöffentlichkeit. Oppositionelle Wirkungsformen und staatliche
Abwehrstrategien in der DDR..... 227

REINER MERKER

Handlungsfeld Öffentlichkeit.
Opposition in den siebziger/achtziger Jahren in Gera 249

CHRISTOF GEISEL

Siegreiche Revolutionäre oder Opfer der Wiedervereinigung?
Das politische Selbstverständnis der DDR-Opposition 267

HENNING PIETZSCH

Der „Weiße Kreis“ in Jena – Beispiel für den Wandel der Protestformen
Ausreisewilliger in den siebziger und achtziger Jahren..... 291

ULRICH HUEMER

„Ehrlich sitzt am Längsten“. Der Umgang der DDR-Opposition
mit der MfS-Untersuchungshaft in den achtziger Jahren 303

TOMÁŠ VILÍMEK

Tschechoslowakische und DDR-Opposition im Visier der
Staatssicherheitsdienste beider Länder 327

Abkürzungsverzeichnis	351
Literaturverzeichnis	355
Autorenverzeichnis	377
Ausgewählte biographische Anmerkungen	383
Personenverzeichnis	391

ANNETTE WEINKE

Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära

Einleitung

Kurz nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus hielt der Frankfurter Philosoph Jürgen Habermas fest, der theoretische Fehler der gescheiterten kommunistischen Machthaber habe darin bestanden, das „sozialistische Projekt mit dem Entwurf – und der gewaltsamen Durchsetzung – einer konkreten Lebensform“ verwechselt zu haben.¹ Für diejenigen Historiker, die sich bereits vor 1989/90 eingehender mit der Geschichte der DDR und deren Herrschaftssystem befasst hatten, lagen die Dinge allerdings schon damals komplizierter, und auch heute – achtzehn Jahre nach dem unerwarteten Verschwinden der DDR – ist weiterhin umstritten, wann der schleichende Niedergang des Systems begann und wann es seinen ultimativen „point of no return“ erreichte.²

Bei der Bestimmung und Abwägung von stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren trat auch schon frühzeitig die Rolle der politischen Strafjustiz in den Blick. Unter Zugrundelegung eines pragmatischen Totalitarismusbegriffs und mit Blick auf die Aufbauphase des Regimes wird diese in der älteren und neueren Literatur zumeist als ein zentrales Repressionsinstrument beschrieben, das der SED-Führung zur Durchsetzung und Absicherung ihrer diktatorischen Herrschaft gedient habe.³ Da sich an der Funktionalisierung von Recht und

1 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 5. Aufl. Frankfurt a.M. 1997 (Erstauf. 1992), S. 12.

2 Einen guten Überblick zu den wichtigsten Forschungskontroversen liefert Beate Ihme-Tuchel, *Die DDR*, Darmstadt 2002, S. 73–89.

3 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968*, Köln 1979 (2. Aufl. 1990); Wolfgang Schuller, *Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts in der DDR bis 1968*, Ebelsbach 1980; Falco Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht (Forschungen zur DDR-Geschichte, Bd. 1)*, Berlin 1995; Petra Weber, *Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 46)*, München 2000; Hermann Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 15)*, München 2001 sowie Friedrich-Christian Schroeder, *Das Recht als Herrschaftsinstrument der SED-Diktatur*, in: *Die SED-Herrschaft und ihr Zusammenbruch (Am Ende des realen Sozialismus. Bei-*

Justiz zu machtpolitischen Zwecken auch nach dem 1971 erfolgten Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker nichts Grundsätzliches änderte, sehen einige Autoren einen zumindest indirekten kausalen Zusammenhang zwischen der – erkennbar abgeschwächten – justiziellen Verfolgungspraxis in der Honecker-Ära und dem allmählichen Machtverfall des Regimes. So meint beispielsweise Charles S. Maier: „Was General Jaruzelski in Polen begreifen mußte, galt für alle: Mit Repression war die Kooperationsbereitschaft unterdrückter gesellschaftlicher Gruppen nicht zu erlangen.“⁴

Empirisch bestätigt wird dieser Befund vor allem durch Johannes Raschkas umfassende Studie zur Justizpolitik in der späten DDR: Aufgrund seiner Analyse des Verhältnisses von Recht und Politik kommt er zu dem Befund, nicht die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte, sondern wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit von der Bundesrepublik habe Honecker und seinen widerstrebenden DDR-Staatssicherheitschef Erich Mielke in den achtziger Jahren dazu gedrängt, auf eine wirksame Durchsetzung des strafrechtlichen Instrumentariums und dessen sozialdisziplinierende Wirkungen zu verzichten.⁵ Auch wenn dieses Urteil insofern einer Relativierung bedarf, als sich tatsächlich erst im Zuge des Helsinki-Prozesses auch im Osten Deutschlands ein Klima entwickeln konnte, in dem sich eine größere Zahl von DDR-Bürgern der Bedeutung internationaler Konventionen und eines weltweiten Menschenrechtsdiskurses bewusst wurde, so ist doch grundsätzlich die Feststellung zutreffend, dass insbesondere die Widersprüchlichkeiten des strafpolitischen Kurses gegenüber der Masse von Ausreiseantragstellern und dem kleinen Kern von Oppositionellen auch aus der Binnenperspektive des Regimes eine gravierende Schwächung bewirkten. Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, einige Besonderheiten der Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Ära Honecker nachzuzeichnen. Gegenstand der Betrachtung sind sowohl allgemeine Tendenzen in der politischen Strafverfolgung als auch individuelle Fälle von exemplarischer Bedeutung.

Grundlinien der Strafrechtspolitik

Nachdem viele in- und ausländische Beobachter die letzten Regierungsjahre des greisen Parteichefs Walter Ulbricht als eine Zeit außenpolitischer Alleingänge und verfehlter innenpolitischer Experimente empfunden hatten, trat dessen Nachfolger Erich Honecker sein Amt im Mai 1971 mit dem Anspruch an, die DDR in eine Phase der Normalisierung führen zu

träge zu einer Bestandsaufnahme der DDR-Wirklichkeit in den 80er Jahren; Bd. 1), Opladen 1996, S. 83–89.

- 4 Charles S. Maier, *Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus*, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1999, S. 88. Auch innerhalb der Rechtswissenschaft entspann sich in den letzten Jahren eine Diskussion um die Frage, inwieweit strukturelle Fehlsteuerungen auf den Gebieten des Wirtschafts-, Sozial-, Arbeits- und Zivilrechts zum Scheitern der DDR beigetragen haben; vgl. Gerhard Dilcher, *Politische Ideologie und Rechtstheorie, Rechtspolitik und Rechtswissenschaft*, in: ders. (Hg.), *Rechtserfahrung DDR. Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft?*, Berlin 1997, S. 15–32.
- 5 Vgl. Johannes Raschka, *Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers* (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung; Bd. 13), Köln/Weimar/Wien 2000.

wollen. An die Stelle der einst von Ulbricht proklamierten „sozialistischen Menschengemeinschaft“ sollte jetzt die „Klassengesellschaft neuen Typs“ treten – ein Signum, das keine utopischen Ideale mehr suggerierte, sondern das einem Politikstil entsprach, der auf Pragmatismus, Nüchternheit und Sachlichkeit setzte. Zu den Eckpfeilern des Honeckerschen Regierungsprogramms zählten im außenpolitischen Bereich die engere Anlehnung an die Sowjetunion, die völkerrechtliche Anerkennung der DDR im Westen und – damit einhergehend – die betonte „Abgrenzung“ gegenüber der Bundesrepublik.

Die wichtigsten Erfolge dieser Politik waren bereits in den ersten Jahren nach dem Machtwechsel erreicht: Im Dezember 1972 erfolgte die Unterzeichnung des deutsch-deutschen Grundlagenvertrages, ein knappes Jahr darauf trat die DDR der UNO bei, und im Oktober 1975 kam es zum Abschluss eines neuen deutsch-sowjetischen Freundschafts- und Beistandsvertrages. Als ein Phyrussieg sollte sich hingegen die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte im August 1975 erweisen, die den Höhepunkt der „Koexistenzpolitik“ zwischen Ost und West markierte: Wie der polnische Historiker Jerzy Holzer schreibt, hätten die meisten Ostblockländer aus den sich daraus ergebenden ökonomischen Möglichkeiten kaum praktische Vorteile ziehen können; stattdessen habe die Berührung mit dem westlichen Konsumdenken der weiteren Ausbreitung von Korruption und Vetternwirtschaft Vorschub geleistet. Ein hoher Preis sei aber insbesondere dafür zu zahlen gewesen, dass man sich aufgrund amerikanischen Drucks zu einer Anerkennung der im so genannten Korb Drei festgehaltenen allgemeinen Gültigkeit der Menschen- und Bürgerrechte habe bereitfinden müssen.⁶

Innenpolitisch verfolgte der neue SED-Generalsekretär vor allem das Ziel, eine stärkere Anbindung breiterer Bevölkerungskreise an das System zu erreichen. Dies sollte hauptsächlich durch den Ausbau staatlicher Wohlfahrtsleistungen und verstärkte Investitionen in der Konsumgüterindustrie verwirklicht werden.⁷ In der Kulturpolitik kündigten sich nach einer Phase harter Zensur ambivalente Liberalisierungsmaßnahmen an, die auch die Alltagskultur erfassten: Von weitreichender Bedeutung war in diesem Zusammenhang Honeckers eher beiläufige Bemerkung aus dem Jahr 1973, die westlichen Medien könne „bei uns jeder nach Belieben ein- oder ausschalten“.⁸ Mit der Tolerierung des „Westsender“-Hörens und -Sehens und der Akkreditierung westlicher Korrespondenten war ein grundlegender Wandel in den Kommunikationsstrukturen verbunden, trat doch von nun an eine staatlich gelenkte Medienöffentlichkeit ganz offiziell in Konkurrenz zu einem freien demokratischen Mediensystem.⁹

6 Vgl. Jerzy Holzer, *Der Kommunismus in Europa. Politische Bewegung und Herrschaftssystem*, Frankfurt a.M. 1998, S. 171.

7 Vgl. Jens Gieseke, *Die Einheit von Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitspolitik. Militarisierung und Überwachung als Probleme einer DDR-Sozialgeschichte der Ära Honecker*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 41, 2003, S. 996–1021.

8 Zit. n. Ulrich Mählert, *Kleine Geschichte der DDR*, München 1998 (3. Aufl. 2001), S. 119.

9 Vgl. Jörg Requate, *Öffentlichkeit und Medien als Gegenstände historischer Analyse*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25, 1999, S. 5–32.

Gemäß Honeckers paternalistischem Staatsverständnis sollten Recht und Justiz zunehmend sozialintegrative Funktionen übernehmen.¹⁰ Die Ankündigung auf dem VIII. SED-Parteitag, künftig werde in der DDR das Recht eine noch höhere Bedeutung erhalten, zielte insgesamt darauf ab, die Wertschätzung für die Errungenschaften der sozialistischen Rechtsordnung zu erhöhen, das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer eigenen Rechtsgemeinschaft bei der ostdeutschen Bevölkerung zu verankern und dadurch zur Herausbildung eines sozialistischen Rechtsbewusstseins beizutragen.¹¹ Bei dem Versuch, ein funktionstüchtiges Gegenmodell zum westlich-liberalen Rechtsstaat zu schaffen, das auf einer Verbindung und Verschränkung von Staat und Gesellschaft beruhte,¹² knüpfte der neue Parteichef teilweise an die Politik seines Vorgängers an, setzte aber auch eigene Akzente.

Eine der wichtigsten Kontinuitäten in der Strafrechtspolitik unter Honecker war, dass der Gesetzgebungsprozess auch in den siebziger und achtziger Jahren stark vorangetrieben wurde: Neben den fünf *Strafrechtsänderungsgesetzen* (StÄG) der Jahre 1974, 1977, 1979, 1987 und 1988 traten in dieser Zeit u.a. ein die Abgrenzung betonendes Verfassungsänderungsgesetz (1974), ein neues Gerichtsverfassungsgesetz (1974), eine neue Militärgerichtsordnung (1974), zwei Novellierungen zum Strafvollzugsgesetz (1974 und 1977), ein neues Staatsanwaltschaftsgesetz (1977), ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (1987) sowie ein Gesetz zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (1988) in Kraft. Hinzu kamen die Amnestien von 1972, 1979 und 1987, die jede für sich ebenfalls einen erheblichen strafpolitischen Eingriff darstellten. Auch wenn mit den Rechtskodifikationen keine prinzipielle Infragestellung des „Primats der Politik“ verbunden war, bedeutete dies auf lange Sicht doch eine Stabilisierung und Verstetigung von staatlichen Leitungsaufgaben.

Parallel zum Prozess der sukzessiven „Verrechtlichung“ (Ehrhart Neubert) fand in dieser Zeit eine weitere „Medialisierung“ des Rechts statt.¹³ Ebenso wie Ulbricht setzte auch Honecker auf die Überzeugungskraft der Massenmedien, um einerseits Vorbehalte gegen die Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane abzubauen und andererseits jenen gesellschaftlichen Individualisierungsprozess zu steuern, der seit Ende der sechziger Jahre mit unaufhaltbarer Dynamik alle entwickelten Industriegesellschaften erfasst hatte. Neben der erfolgreichen Serie „Der Staatsanwalt hat das Wort“ konzipierte der DDR-Fernsehfunk in den siebziger und achtziger Jahren eine Reihe weiterer neuer Formate, die ein rigides sozialistisches Rechts- und Moralverständnis propagierten. Im Vergleich zur Ära Ulbricht, in der die verstärkte Repräsentation von Justizthemen in Film und Fernsehen mit einem gewandelten Verständnis von Kriminalität im Sozialismus einherging, das sich u.a. in der vermehrten Berücksichtigung von „erzieherischen“ Aspekten niederschlug, fand allerdings unter Honecker eine partielle Rückkehr zum so genannten Feindstrafrecht, zur Abschreckungsdoktrin

10 Vgl. Hermann Weber, DDR. Grundriß der Geschichte 1945–1990, vollst. überarb. u. ergänz. Neuauf. Hannover 1991, S. 139.

11 Vgl. Raschka, Justizpolitik, S. 47.

12 Vgl. die Einleitung von Gerhard Dilcher in: ders. (Hg.), *Rechtserfahrung DDR*, S. 12.

13 Zum Begriffsfeld der Medialisierung und dessen Abgrenzung von der kommunikationswissenschaftlichen Kategorie der Mediatisierung vgl. Bernd Weisbrod, *Öffentlichkeit als politischer Prozeß. Dimensionen der politischen Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik*, in: ders. (Hg.), *Die Politik der Öffentlichkeit – Die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik*, Göttingen 2004, S. 11–25.

und zu harten Sanktionen statt.¹⁴ Wie die Verfasserin im Rahmen eines Forschungsprojektes zur „Inszenierung des Rechts in der DDR“ herausgearbeitet hat, verfolgte die massenmediale Darstellung von Alltagskriminalität im Spätsozialismus einen doppelten Zweck: Zum einen sollte unter dem Schlagwort der „Kriminalitätsprävention“ die Akzeptanz für staatliche Kontroll- und Repressionsmaßnahmen im vorstrafrechtlichen Bereich erhöht werden; zum anderen wurde damit ein Normalbild von Devianz im DDR-Alltag konstruiert, aus dem die Angehörigen jener fragmentierten Teilöffentlichkeiten, die in den siebziger und achtziger Jahren das hauptsächliche Reservoir für Widerstand, Opposition und Dissens bildeten, in der Regel klar herausfielen.¹⁵ Indem sie eine Dichotomie zwischen „behebaren“ und „nicht mehr behebaren“ Formen von Abweichung errichtete, trug die vermehrte Abbildung von Alltagskriminalität und kleineren sozialen Normübertretungen in den DDR-Massenmedien langfristig zu einer Ausgrenzung des – überwiegend kulturell chiffrierten – Protestes gegen das Regime bei und verstärkte damit die Isolation der ohnehin in sich zersplitterten politischen Opposition.

Während Honecker einerseits in Teilen an der Ulbrichtschen Strafrechtspolitik festhielt, entsprach es andererseits seinem Selbstverständnis als ehemaliger ZK-Sekretär für Sicherheitsfragen, bestimmte Reformschritte, die Ulbricht im Hinblick auf eine stärkere Vergesellschaftung des Rechts eingeführt hatte, wieder rückgängig zu machen: Zu den wichtigsten Maßnahmen gehört in diesem Zusammenhang die Aufhebung des Rechtspflegeerlasses im Jahre 1973. Wie Johannes Raschka schreibt, sollten die Gerichte damit wieder einer intensiveren staatlichen Kontrolle unterstellt werden, nachdem sie in den Jahren zuvor infolge der Ulbrichtschen Reformexperimente „gewisse Eigenständigkeiten“ hatten entwickeln können.¹⁶ Dem selben Zweck diente die Einführung eines zentralen Berichtssystems: Infolge der negativen Presseberichterstattung, die ein Strafverfahren gegen zwei der Sabotage bezichtigte westdeutsche Geschäftsleute ausgelöst hatte, wurden die *Bezirksgerichte* (BG) und die *Generalstaatsanwaltschaft* (GStA) 1971 angewiesen, der Parteizentrale über politisch sensible Strafverfahren und alle vom MfS ermittelten Verfahren zu berichten.¹⁷

Insbesondere die letztgenannte Neuerung verweist auf zwei konstante Strukturmerkmale der Justiz im spätsozialistischen SED-Staat: Zum ersten unterstreicht dies die anhaltend hohe Bedeutung informeller Entscheidungsmechanismen und Kommunikationskanäle im Justizwesen. Dadurch wurde nicht nur der gleichzeitig eingeleitete Prozess der Formalisierung unterlaufen, sondern es wurden zudem neue Steuerungs-Paradoxien hervorgerufen, die der Rechtssoziologe Hubert Rottleuthner als systemische Besonderheit der DDR-Justiz charakterisiert hat.¹⁸ Zum zweiten spiegelt sich darin der für das DDR-Justizwesen typische

14 Vgl. Dilcher, *Rechtserfahrung DDR*, S. 42ff.

15 Vgl. Annette Weinke, Von den frühen Schauprozessen des „verschärften Klassenkampfes“ zur fernsehkompabilen Rechtsberatung der Honecker-Ära. Überlegungen zum Verhältnis von Justiz, Rechtspropaganda und massenmedialen Justizdiskursen in der DDR, in: Klaus Marxen/Annette Weinke (Hg.), *Inszenierung des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR*, Berlin 2006, S. 37–81.

16 Vgl. Raschka, *Justizpolitik*, S. 82.

17 Ebd., S. 81.

18 In diesem Sinne Hubert Rottleuthner, *Zur Steuerung der Justiz in der DDR*, in: ders. unter Mitarbeit von Andrea Baer u.a., *Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, Köln 1994, S. 9–66, S. 57.

Politikvorbehalt, der alle Bekenntnisse zu mehr Rechtssicherheit von vornherein illusorisch erscheinen ließ.

Politisches und politisiertes Strafrecht

Johannes Raschkas Bemerkung, die spätsozialistische DDR sei in der „justizpolitischen Normalität“ angekommen,¹⁹ bezieht sich vor allem auf den Umstand, dass die DDR zum Zeitpunkt von Honeckers Machtantritt über ein weitgehend ausdifferenziertes Instrumentarium an strafrechtlichen Bestimmungen verfügte, das auch den Bereich des politischen Strafrechts umfasste. Auch wenn das *Strafgesetzbuch* (StGB) vom 12. Januar 1968 nicht die von vielen erhoffte Rechtssicherheit brachte, verkörperte es dennoch einen wichtigen politisch-ideologischen Paradigmenwechsel für die Justizentwicklung in der DDR.

So war mit der Kodifizierung des „ersten sozialistischen Strafgesetzbuches in der deutschen Geschichte“ ein unumkehrbarer Abschied von der anfangs noch explizit, später nur noch implizit vertretenen „Überbau“-These verbunden.²⁰ Unmissverständlich wurde signalisiert, dass entgegen der orthodox-marxistischen Vorstellung vom baldigen „Absterben des Staates“ und trotz der Existenz eines unüberwindbaren „antifaschistischen Schutzwalls“ nicht nur weiterhin mit normaler Alltagskriminalität, sondern auch mit einer gewissen Anzahl politisch motivierter Straftaten gerechnet werden musste. Dies führte zu einer liberaleren Definition von „Täterschaft“ und „Teilnahme“ sowie einer stärkeren Differenzierung bei den Kriminalitätsformen, die fortan in „Verbrechen“ (darunter fielen die Mehrzahl politischer Straftaten sowie Mord und Totschlag), „Vergehen“ (Straftaten mit geringerer Strafanandrohung) und – als gesetzliche Neuerung – „Verfehlungen“ (leichtere Gesetzesverstöße wie Hausfriedensbruch, Verleumdung, Diebstahl und Betrug, die nicht als Straftaten gewertet und daher vor gesellschaftlichen Gerichten verhandelt werden konnten) eingeteilt wurden.

Voraussetzung für diese differenziertere Sicht auf die Ursachen von Kriminalität und Devianz im Sozialismus war die Abkehr von der mechanistischen „Klassenkampftheorie“ der fünfziger Jahre, die nach der zweiten Justizreform 1963 durch die so genannte „Rudiment- und Relikttheorie“ ersetzt worden war. Letztere befürwortete in Anlehnung an das sowjetische Vorbild zwar weiterhin harte Sanktionen gegen so genannte „Feinde“ der sozialistischen Gesellschaftsordnung, stellte jedoch gleichzeitig gegenüber anderen Straftätern vermehrt auf erzieherische, mobilisierende und integrative Funktionen des Strafrechts ab.²¹

Den Kern des politischen Strafrechts in der spätsozialistischen DDR bildeten die einschlägigen Paragraphen im 1. („Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte“), 2. („Verbrechen gegen die DDR“) und 8. („Straftaten gegen die staatliche Ordnung“) Kapitel des Besonderen Teils des DDR-

19 Raschka, *Justizpolitik*, S. 87.

20 Zum Nebeneinander orthodoxer sozialistischer Rechtsauffassungen und der Idee einer „revolutionären“ bzw. „sozialistischen Gesetzlichkeit“ vgl. Schroeder, *Recht als Herrschaftsinstrument*.

21 Vgl. Felix Herzog/Heike Wagner, *Gesellschaftliche Prävention und Sanktionierung von Alltagskriminalität in der DDR. Ideologie und Praxis der Gesellschaftsgerichte*, in: Dilcher (Hg.), *Rechtserfahrung DDR*, S. 69–87.

Strafgesetzbuches. Etliche Strafbestimmungen (§ 97 Spionage, § 98 Sammlung von Nachrichten, § 100 Staatsfeindliche Verbindungen, § 105 Staatsfeindlicher Menschenhandel, § 106 Staatsfeindliche Hetze, § 213 Ungesetzlicher Grenzübertritt, § 219 Ungesetzliche Verbindungsaufnahme, § 220 Staatsverleumdung) waren aus dem alten *Strafrechtsergänzungsgesetz* (StEG) von 1957 übernommen und teilweise erheblich verschärft worden, andere hatte man neu hinzugefügt. Zum Waffenarsenal des politisierten Strafrechts gehörten darüber hinaus eine Reihe vermeintlich unpolitischer Straftatbestände und sonstiger Vorschriften: In erster Linie waren dies die Paragraphen § 215 („Rowdytum“) und 249 („Asoziales Verhalten“) sowie einzelne Bestimmungen aus dem Polizeirecht, auf deren Grundlage u.a. ein mehrmonatiges Aufenthaltsverbot verhängt werden konnte.

Infolge des durchgehend geltenden Politikvorbehalts im Justizwesen der DDR war es außerdem möglich, nichtstrafrechtliche Rechtssektoren für die gezielte Disziplinierung einzelner Personen und Gruppen zu funktionalisieren. Insbesondere im Zusammenhang mit der Unterdrückung der so genannten Ausreisebewegung wurde seit Mitte der siebziger Jahre verstärkt von dieser verdeckten Repressionsform Gebrauch gemacht.²² Entscheidend für die Strafrechtsentwicklung in der Honecker-Ära war zudem der sukzessive Aufbau eines hochkomplexen „weichen“ Verfolgungsinstrumentariums, das die „harte“ strafrechtliche Verfolgung in wirkungsvoller Weise ergänzte und unterstützte, ohne sie hingegen völlig zu verdrängen.²³ Auch wenn die Frage nach den konkreten Wirkungen der einzelnen Repressionsformen bis heute kontrovers diskutiert wird, so herrscht doch im Wesentlichen Einvernehmen darüber, dass es gerade deren Komplementarität war, die den spezifischen Charakter staatlicher Verfolgung im Spätsozialismus ausmachte. Ihre besondere Effektivität erhielten die als „Zersetzungsmaßnahmen“ deklarierten Aktionen des Mielke-Ministeriums dadurch, dass sie unter permanenter Androhung des Einsatzes strafrechtlicher Mittel erfolgten.²⁴

Aufgrund der besonderen herrschaftssichernden Funktion, die dem Strafrecht für den Machterhalt der kommunistischen Einparteiendiktatur zukam, zog es die SED-Führung grundsätzlich vor, zentrale Aspekte der Rechtsausübung entweder gar nicht oder nur unvollständig zu regeln.²⁵ Symptomatisch für den vielfach verschleiern den Charakter des DDR-

22 Vgl. Falco Werkentin, *Recht und Justiz im SED-Staat*, Bonn 1998, S. 94ff. sowie Annette Weinke, *Politische Verfolgung. Das Beispiel SED-Unrecht*, in: Ulrich Baumann/Helmut Kury (Hg.), *Politisch motivierte Verfolgung. Opfer von SED-Unrecht* (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 84), Freiburg im Breisgau 1998, S. 17–34.

23 Vgl. Hubertus Knabe, *Die feinen Waffen der SED. Nichtstrafrechtliche Formen politischer Viktimisierung in der DDR*, in: Baumann/Kury (Hg.), *Politisch motivierte Verfolgung*, S. 303–329; Sandra Pingel-Schliemann, *Zersetzen – Strategie einer Diktatur*, Berlin 2002 sowie dies., *Lautlose Formen der Zerstörung*, in: *Deutschland Archiv* 36, 2003, S. 233–242.

24 In diesem Sinne auch Clemens Vollnhals, *Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker*, in: Siegfried Suckut/Walter Süß (Hg.), *Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS*, Berlin 1997, S. 213–224 sowie Annette Weinke, *Stasi und Strafrecht. Ein dunkles Kapitel*, in: Heiner Timmermann (Hg.), *Die DDR. Recht und Justiz als politisches Instrument* (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen; Bd. 89), Berlin 2000, S. 141–161.

25 Dies bezieht sich insbesondere auf die Rolle des SED-Parteivorsitzenden als oberstem Gerichtsherr und die Doppelfunktion des MfS als Geheimpolizei und strafrechtlichem Untersuchungsorgan, trifft

Strafrechts war daher, dass die eigentlichen Hauptakteure weder in der Verfassung noch in den entsprechenden Gesetzeswerken auftauchten. Wenn somit auch in Bezug auf die späte DDR von einem „Ohnrechtsstaat“ (Gerhard Dilcher) und in Bezug auf deren Rechtssystem von einer „Rechtsfassade“ (Hubert Rottleuthner) oder einem „Als-ob-Recht“ (Klaus Marxen) gesprochen wird,²⁶ so lässt sich dies in der Regel daran festmachen, dass die uneingeschränkte Herrschaft über Gesetzgebung, Anklagepolitik, Rechtsprechung und Urteilskorrektur weiterhin bei der SED-Parteiführung (Politbüro, ZK-Sekretariat, ZK-Fachabteilungen und Generalsekretär) bzw. der sie unterstützenden DDR-Staatssicherheit lag, dieser Umstand jedoch aus machtpolitischen Gründen bewusst verschwiegen wurde. Trotz der herausragenden Rolle der Staatssicherheit bei der Bearbeitung politischer Strafverfahren blieb daher der unscheinbare § 20 des Volkspolizeigesetzes von 1968 bis in die achtziger Jahre hinein die einzige veröffentlichte Rechtsvorschrift, in der die Befugnisse des MfS-Untersuchungsorgans in noch dazu recht vager Form geregelt wurden.²⁷ Während die Durchsetzung des Parteiwillens in der Strafrechtspraxis während der Aufbaujahre der DDR noch vielfach über direkte Interventionen oder nachträgliche Urteilsaufhebungen erfolgte, hatte sich zu Beginn von Honeckers Amtszeit schon ein weitgehend selbstregulierendes Justizsteuerungssystem herausgebildet. Dies fußte zum einen auf der Kaderpolitik, zum anderen auf einem weit verzweigten Anleitungssystem von Plenartagungen, Richtlinien, Beschlüssen, Rechtsstandpunkten etc.²⁸

Es war hier schon die Rede davon, dass die Strafrechtspolitik in der Honecker-Ära insgesamt eine Tendenz zur Normalisierung aufwies. Diese Beobachtung wird auch durch das überlieferte Zahlenmaterial gestützt, das allerdings aufgrund der bekannten definitorischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung politisch motivierter Strafverfolgung mit Vorbehalt zu interpretieren ist.²⁹ Während die Gesamtzahl aller Opfer politischer Strafjustiz in der

aber auch für andere Institutionen wie z.B. die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle zu; vgl. Schuller, *Geschichte und Struktur*.

26 Vgl. zum gesamten Themenkomplex Klaus Marxen, „Recht“ im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hg.), *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR*, 2. durchges. Aufl. Berlin 2000, S. 15–24.

27 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der DVP vom 11. Juni 1968, hier: § 20 (Übertragung von VP-Aufgaben); ansonsten berief sich das MfS-Untersuchungsorgan bei seiner Arbeit auf § 88 der Strafprozessordnung (StPO) vom 12. Januar 1968 und die dazu herausgegebene Kommentierung; vgl. Johannes Beleites, Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin, hg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin 2001, S. 19ff.; Frank Joestel, Verdächtigt und beschuldigt. Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit 1971–1988, in: Engelmann/Vollnhals, *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*, S. 303–327, S. 304; sowie Annette Weinke/Gerald Hacke, U-Haft am Eibhang. Die Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit in Dresden 1945 bis 1989/90, Dresden 2004, S. 59f.

28 Vgl. Rottleuthner, *Zur Steuerung*.

29 Vgl. Johannes Raschka, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien Nr. 11), hg. vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden 1997 sowie Leonore Ansorg, *Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR: Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg* (Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Bd. 15), Berlin 2005.

SBZ/DDR zur Zeit auf 180.000 bis 250.000 Personen beziffert wird,³⁰ liegen die entsprechenden Werte für die Honecker-Ära bei einer Obergrenze von 62.000 Personen, die nach einem der politischen Paragraphen verurteilt wurden.³¹ Angesichts einer extremen tagespolitischen Rückbindung in der Straf-, Haft- und Gnadenpraxis der SED sowie der bestehenden Abgrenzungsprobleme im Bereich des politischen Strafrechts haben Falco Werkentin und Johannes Raschka wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Zahlen in jedem Fall nur um Näherungswerte handeln kann.³²

Signifikante Trends und eventuelle periodische Besonderheiten lassen sich vor allem in zweierlei Hinsicht feststellen: Auffällig ist zum einen die ungewöhnlich starke Zunahme bei den Gesamtinsassenzahlen des DDR-Strafvollzugs in den ersten Jahren nach dem Machtwechsel. Die ansteigende Linie, die nur kurzzeitig durch die „Krönungsamnestie“ vom Oktober 1972 durchbrochen wurde, erreichte nach den Weltjugendfestspielen zeitweise sogar ein zahlenmäßiges Niveau wie zur Zeit des Kalten Krieges.³³ Raschka macht allerdings darauf aufmerksam, dass der Anstieg bei den Gesamtzahlen nicht mit einer Zunahme politischer Häftlinge korreliert: Aufgrund von Schätzungen kommt er zu dem Befund, dass deren Zahl seit Mitte der sechziger Jahre stetig gesunken und seit Anfang der siebziger Jahre dann mehr oder weniger konstant geblieben sei.³⁴ Jörg Arnold geht davon aus, dass die Annahme von DDR-Juristen im Wesentlichen zutreffend sei, derzufolge der Anteil politisch motivierter Verfahren bei 58.000 Strafurteilen pro Jahr etwa 5% ausgemacht habe.³⁵

Zum anderen ist in Bezug auf die Ära Honecker hervorzuheben, dass innerhalb der Gesamtzahl von politisch motivierten Verfahren der Anteil von Ermittlungsverfahren und Verurteilungen, die in einem Zusammenhang mit Flucht und Ausreise standen, prozentual kontinuierlich zunahm. Raschka, der dazu genauere Berechnungen angestellt hat, gelangt zu dem Ergebnis, dass während des gesamten Zeitraums ein eindeutiges Übergewicht so genannter Grenz- und Ausreisedelikte und damit zusammenhängender Straftaten zu verzeichnen sei. Gegen Mitte der achtziger Jahre lag deren Anteil bei fast 90% aller politischen Verfahren, jedoch dominierten nun nicht mehr die Fluchtdelikte, sondern in erster Linie die neu geschaffenen Straftatbestände zur Verhinderung von Ausreisanträgen.³⁶

30 Vgl. „Im Namen des Volkes?“ Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung, hg. vom Bundesministerium der Justiz, Leipzig 1994, S. 211 sowie Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 13.

31 Raschka, Justizpolitik, S. 308.

32 Vgl. Werkentin, Recht und Justiz, S. 51; Raschka, Justizpolitik, S. 308.

33 Vgl. Ansorg, Politische Häftlinge, S. 210.

34 Vgl. Raschka, Justizpolitik, Tab. XIV im Anh.

35 Vgl. Jörg Arnold, Normales Strafrecht der DDR?, in: ders. unter Mitarbeit von Birte E. Keppler, Die Normalität des Strafrechts der DDR (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br., Bd. S 52), Freiburg im Breisgau 1995, S. 1–22, S. 10f.

36 Vgl. Johannes Raschka, Herrschaftssicherung durch Strafrechtsprechung in der DDR. Politische Justiz als Instrument zur Bekämpfung von Flucht und Ausreise [unveröffentl. Ms.] sowie die quantitativen Berechnungen von Joestel, Verdächtig und beschuldigt.

Reichweite und Grenzen der Durchsetzung des politischen Strafrechts I:

Das Beispiel der „Ausreiseantragsteller“

Nachdem sich das SED-Regime während der sechziger Jahre vornehmlich auf die Bekämpfung von „Republikflucht“ und Fluchthilfe konzentriert hatte, rückte mit Abschluss des deutsch-deutschen Grundlagenvertrages das so genannte Antragstellerproblem in den Mittelpunkt staatlicher Aktivitäten.³⁷ Die Verfolgungsaktionen, die seit Mitte der siebziger Jahre gegen die zunehmend selbstbewusster auftretenden Übersiedlungswilligen eingeleitet wurden, hatten zumeist kampagnenartigen Charakter. Der Staatssicherheit erschien das Problem der Ausreiseantragsteller deshalb als besonders virulent, weil jene bereits unmittelbar nach Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte und dem Inkrafttreten des *Internationalen Paktes über Bürgerrechte und politische Rechte* (IPBPR) verstärkt dazu übergingen, sich in ihren Übersiedlungsgesuchen auf die nunmehr auch völkerrechtlich verbrieften Rechte der Meinungs- und Ausreisefreiheit zu berufen.

Das Mielke-Ministerium wertete diese legalistische Form des Widerspruchs gegen administrative Entscheidungen als eine besonders böartige Form der politischen Subversion. In zahlreichen Reden beschwor der Staatssicherheitschef deshalb immer wieder die Gefahr, dass unter dem „Schlagwort der Menschenrechte“ eine „politisch-ideologische Unterwanderung, Aufweichung, Zersetzung und Zerstörung“ der DDR betrieben werde.³⁸ Kennzeichnend für die Situation in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre war, dass aus der Perspektive der Sicherheits- und Justizorgane das „Antragstellerproblem“, der allgemein gestiegene grenzüberschreitende Reise- und Transitverkehr sowie eine im Ganzen gewachsene Kriminalitätsbelastung zu einem größeren, unentwirrbaren Bedrohungsszenario verschmolzen.

Die Partei- und Staatsführung reagierte mit einer mehrgleisigen Strategie auf die neue Herausforderung. Zum ersten verstärkte sie ihre Bemühungen, potentielle Antragsteller durch materielle Vergünstigungen und politisch-pädagogische Überzeugungsarbeit von ihrem Vorhaben abzubringen. Zum zweiten erweiterte und diversifizierte sie parallel dazu ihr strafrechtliches Instrumentarium. Um zu verhindern, dass ausreisewillige DDR-Bürger die ihnen verweigerten Rechte einforderten und dabei gleichzeitig die permanente Rechts-

37 Vgl. Hartmut Wendt, Die deutsch-deutschen Wanderungen. Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv 24, 1991, S. 386–395; Bernd Eisenfeld, Die Ausreisebewegung. Eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens, in: Ulrike Poppe/Rainer Eckert/Ilko-Sascha Kowalczyk (Hg.), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstands und der Opposition in der DDR, Berlin 1995, S. 192–223; Johannes Raschka, Die Ausreisebewegung. Eine Form von Widerstand gegen das SED-Regime, in: Baumann/Kury (Hg.), Politisch motivierte Verfolgung, S. 257–274; Bernd Eisenfeld, Die Verfolgung der Antragsteller auf Ausreise, in: Baumann/Kury (Hg.), Politisch motivierte Verfolgung, S. 117–136 sowie jetzt auch Marion Detjen, Ein Loch in der Mauer. Die Geschichte der Fluchthilfe im geteilten Deutschland. 1961–1989, Berlin 2005.

38 Zit. n. Wilfriede Otto, Erich Mielke. Biographie. Aufstieg und Fall eines Tschekisten, Berlin 2000, S. 383.

verletzung der DDR öffentlich machten, entwarf die Staatssicherheit in enger Abstimmung mit Parteibürokratie, den obersten Rechtspflegeorganen und Innenministerium in den siebziger und achtziger Jahren eine Reihe neuer Gesetze und Verordnungen zur politischen Strafjustiz, die sich in erster Linie gegen die neuen Artikulationsformen von organisierten und individuellen Übersiedlungswilligen richteten und die in bewusst unbestimmten Formulierungen jede Form der Kontaktaufnahme zu westlichen Einrichtungen sowie öffentliche Meinungsäußerungen kriminalisierten.

Im Mittelpunkt der Gesetzesänderungen standen die politischen Paragraphen im 2. („Verbrechen gegen die DDR“) und 8. Kapitel („Straftaten gegen die staatliche Ordnung“) des besonderen Teils des DDR-Strafgesetzbuchs, die teilweise erheblich verschärft wurden. Von zentraler Bedeutung für die Kriminalisierung von Flucht und Ausreise waren zum einen die im 2. Kapitel enthaltenen Paragraphen 99 („Landesverräterische Nachrichtenermittlung“) und 100 („Landesverräterische Agententätigkeit“), die sogar die Weitergabe von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Nachrichten an feindliche Einrichtungen bzw. die Kontaktaufnahme zu diesen unter Strafe stellte. Abschreckende Wirkung übten zum anderen der gegen Fluchthelferaktivitäten gerichtete Paragraph 105 („Staatsfeindlicher Menschenhandel“) und der Paragraph 106 („Staatsfeindliche Hetze“) aus; letzterer stellte praktisch jede Form der öffentlichen oder nichtöffentlichen Meinungsäußerung unter Strafe, die sich gegen die „verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“ richtete.³⁹

Während die Staatsschutzparagraphen des 2. Kapitels mit ihren teilweise drakonischen Strafandrohungen in erster Linie darauf abzielten, potentielle Fluchthelfer und Kritiker der DDR abzuschrecken, wurden die im Vergleich milderen Paragraphen des 8. Kapitels vor allem dafür eingesetzt, um sich der unliebsamen Ausreisewilligen zu entledigen. Neben dem berüchtigten Paragraphen 213 („ungesetzlicher Grenzübertritt“), der die vorbereitete oder versuchte „Republikflucht“ unter Strafe stellten, waren es besonders die Paragraphen 214, 217 bzw. 217a, 219 („Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“, „Zusammenrottung“, „Ungegesetzliche Verbindungsaufnahme“) sowie 220 („öffentliche Herabwürdigung“), die zur Eindämmung der Ausreisebewegung dienten.

Der sukzessive Ausbau des strafrechtlichen Instrumentariums fand im 5. StÄG von 1988 seinen Abschluss. Er war begleitet von einer zunehmenden Vernetzung der staatlichen Organe, die sich in zahlreichen internen Beratungen über Auslegung und Anwendung des politischen Strafrechts verständigten.⁴⁰ Diese Praxis der erhöhten Konspiration, die sich in geheimen „Anleitungen“ und „Orientierungen“ der oberen Rechtspflegeorgane niederschlug, war teilweise dazu geeignet, den wahren Charakter der strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen insbesondere gegenüber dem Ausland zu verschleiern. So wurden die anhaltende Existenz eines politischen Strafrechts und die Gesetzesverschärfungen in diesem Bereich zwar einerseits von der Bundesrepublik kritisiert, andererseits wurde deren relativ zurückhaltende Durchsetzung aber auch als Erfolg der deutsch-deutschen Annäherung ge-

39 Vgl. Johannes Raschka, *Zwischen Überwachung und Repression. Politische Verfolgung in der DDR 1971 bis 1989* (Am Ende des realen Sozialismus. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme der DDR-Wirklichkeit in den 80er Jahren; Bd. 5), Opladen 2001, S. 80f.

40 Vgl. Hans-Hermann Lochen/Christian Meyer-Seitz (Hg.), *Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministerrats des Innern*, Köln 1992.

deutet, weil dies den Eindruck erweckte, als ob die DDR mehr als früher bereit sei, ihren Bürgern ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit zu gewähren.⁴¹

Betrachtet man jedoch die Verfolgungspraxis während der siebziger und achtziger Jahre, wird man feststellen, dass auch die neuen Gesetze keinerlei rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen konnten. Bis zum Schluss blieb das Recht in der DDR dem „Primat der Politik“ untergeordnet, für dessen faktische Durchsetzung in erster Linie das Ministerium für Staatssicherheit zuständig zeichnete. Die wachsende Formalisierung und Normierung im Bereich der politischen Strafjustiz führte somit nicht zu einem Abbau von Willkür, wohl aber zu erhöhten inneren Widersprüchen bei der Anwendung der einschlägigen Strafrechtsparagrafen. Ein kennzeichnendes Merkmal der Strafrechtspraxis in der späten DDR war ferner, dass sich aufgrund innen- und außenpolitischer Faktoren die seit jeher bestehende Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtsanwendung fortlaufend vergrößerte. Gleichzeitig verstärkte sich mit zunehmender finanzieller Abhängigkeit vom Westen die Tendenz, die verdeckte Repression zu verstärken, indem man zusätzlich zum ordentlichen Strafrecht auf unpolitische Paragraphen wie den § 249 („asoziales Verhalten“), auf das Ordnungs- und Polizeirecht sowie auf Bestimmungen des Arbeitsrechts zurückgriff und jene Normen für die eigenen Zielsetzungen politisierte.⁴²

Wie lassen sich nun die Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Ausreiseartragstellern quantitativ und qualitativ bemessen? Erste Anhaltspunkte liefern hier in erster Linie die staatlichen Repressionsakten, waren doch zumindest die Staatssicherheitsorgane aus begründetem Eigeninteresse auf eine relativ realitätsgetreue Erfassung des Problems bedacht. Aus den Unterlagen der *Zentralen Koordinierungsgruppe* (ZKG) des MfS geht hervor, dass die Zahl von DDR-Bürgern, die seit Mitte der siebziger Jahre mit strafrechtlichen oder operativen Mitteln bearbeitet wurden, von Jahr zu Jahr zunahm. Die nach wie vor gewichtige Rolle des Strafrechts bei der Bekämpfung des Ausreiseproblems korrespondierte mit der Einschätzung des MfS, das Verlassen der DDR sei „als eine der schärfsten Bedrohungen des SED-Staates“ zu werten.⁴³ Dementsprechend waren sowohl die siebziger als auch die achtziger Jahre von einem hohen Niveau politisch motivierter Ermittlungsverfahren mit Haft und Verurteilungen auf der Grundlage der einschlägigen politischen Strafrechtsparagrafen des 2. und 8. Kapitels gekennzeichnet.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Strafpraxis in der Honecker-Ära starken zyklischen Schwankungen unterworfen war und sich für die siebziger und achtziger Jahre teilweise erhebliche Unterschiede in der Verfolgungsintensität zeigten. Ungeachtet der durch die Verschleierungstaktik hervorgerufenen Abgrenzungsprobleme geht die Forschung davon aus, dass MfS und Polizei in den Jahren zwischen 1977 und 1988 rund 20.000 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Übersiedlungswillige eingeleitet haben.⁴⁴ Insbeson-

41 Die westliche Perzeption tatsächlicher oder eingebildeter ostdeutscher Krisensymptome war zudem dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in der Regel auf die menschenrechtswidrige Verfolgung der wenigen Dissidenten konzentrierte, während die widersprüchliche Strafpolitik im Umgang mit Ausreiseartragstellern weniger Aufmerksamkeit erregte. Das fehlende Problembewusstsein des Westens in diesem Bereich verleitete die DDR möglicherweise zu Lösungsansätzen, die den Ausreisepressure langfristig eher erhöhten als entschärften; vgl. Maier, *Das Verschwinden der DDR*, S. 104.

42 Vgl. Weinke, *Politische Verfolgung*, S. 29 sowie Otto, Erich Mielke, S. 388f.

43 Zit. n. Raschka, *Ausreisebewegung*, S. 265.

44 Eisenfeld, *Verfolgung der Antragsteller*, S. 131.

dere in Spitzenjahren wie 1984 und 1988 machten die „Antragstellerverfahren“ damit gut drei Viertel aller politisch motivierten Ermittlungsverfahren aus,⁴⁵ während ihr Anteil in den übrigen Jahren zwischen zwei Fünfteln und zwei Dritteln schwankte.⁴⁶ In der Regel hatte die Verfolgung kampagnenartigen Charakter, d.h. sie erfolgte unter Einbeziehung aller staatlichen Behörden und trug stark propagandistische Züge. So bildete beispielsweise der 1976 in Dresden vorbereitete Schauprozess gegen den Risaer Arzt Karl-Heinz Nitschke den Auftakt zu einer landesweiten Strafaktion gegen organisierte Antragsteller.⁴⁷

Obwohl die Zahl politisch motivierter MfS-Ermittlungsverfahren im Laufe der siebziger und achtziger Jahre ständig weiter zunahm, lässt sich dennoch für diese Periode ein Rückgang in der justiziellen Verfolgungsintensität gegenüber „hartnäckigen“ Antragstellern und politisch Andersdenkenden konstatieren. Die selbstaufgelegte „Zügelung des Verfolgungseifers“ (Clemens Vollnhals) schlug sich vor allem darin nieder, dass anstelle der scharfen Strafandrohungen des 1. und 2. Kapitels des DDR-StGB mehr und mehr die mildereren Tatbestände des 8. Kapitels zum Einsatz kamen. Diese sahen ein erheblich geringeres Strafmaß vor, das in der Regel „nur noch“ zwischen einem und zwei Jahren Freiheitsstrafe lag. Gleichzeitig ging auch das Strafmaß bei Verurteilungen nach dem 1. und 2. Kapitel kontinuierlich zurück. Allerdings überwogen bis zum Ende der achtziger Jahre Freiheitsstrafen von über zwei Jahren. Aufgrund der Tatsache, dass die DDR ihren staatlichen Strafanspruch zunehmend ökonomischen Gesichtspunkten unterwarf, jenen also quasi „kommerzialisierete“, saßen jedoch immer weniger Personen die volle Haftzeit in DDR-Gefängnissen ab, sondern wurden vielfach vorzeitig vom Westen freigekauft.⁴⁸

Obwohl MfS und die politischen Strafsenate (Ia-Senate) somit zunehmend auf die „weicheren“ Tatbestände auswichen, stellte das politische Strafrecht für die Betroffenen weiterhin eine existenzielle Bedrohung dar. So setzte das MfS-Untersuchungsorgan eine Vielzahl von Antragstellern, die sich mit der Bitte um Unterstützung an „feindliche Stellen“ wie beispielsweise die *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte* oder *Amnesty International* gewandt hatten, in der Haft mit der Drohung unter Druck, sie wegen „Landesverräterischer Nachrichtenübermittlung“ nach § 99 (bedroht mit maximal zwölf Jahren) oder „Landesverräterischer Agententätigkeit“ nach § 100 (bedroht mit maximal zehn Jahren) anstelle wegen „Ungezügelter Verbindungsaufnahme“ nach § 219 (bedroht mit maximal fünf Jahren) zu belangen.

Schwieriger als die Bestimmung der Ermittlungszahlen ist hingegen die zahlenmäßige Eingrenzung der tatsächlich Verurteilten, da die politischen Paragraphen in den DDR-Kriminalitätsstatistiken aus legitimatorischen Gründen hinter nichtssagenden „sonstigen Straftaten“ verborgen wurden.⁴⁹ Aus den Statistiken der DDR-Generalstaatsanwaltschaft geht hervor, dass zwischen 1970 und 1988 rund 16.000 Personen wegen „ungesetzlichen Grenzübertretts“, „Staatsverleumdung/öffentlicher Herabwürdigung“ und „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“ verurteilt wurden. Berücksichtigt man die darin enthaltenen Doppel-

45 Vgl. Clemens Vollnhals, „Die Macht ist das Allererste.“ Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*, S. 227–271, S. 244.

46 Vgl. Raschka, *Für kleine Delikte*, S. 39.

47 Vgl. Werkentin, *Recht und Justiz*, S. 73ff.

48 Vgl. dazu die statistischen Informationen im *Angang von Raschka, Justizpolitik*.

49 Raschka, *Für kleine Delikte*, S. 43.

zählungen, dürfte die Anzahl tatsächlich verurteilter Täter etwas darunter gelegen haben. Laut Fricke und Raschka zog eine Verurteilung wegen politisch motivierter Delikte fast in jedem Fall eine Haftstrafe nach sich. Es ist also davon auszugehen, dass alle Verurteilten zeitweise als politische Häftlinge in DDR-Gefängnissen eingesperrt waren, bevor sie von der Bundesrepublik freigekauft wurden. Wie die Verurteilungsstatistiken der DDR-Justiz zeigen, wurde auch nach dem 1984 vorgenommenen strafpolitischen Kurswechsel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Antragsteller wegen Staatsverbrechen zu hohen Freiheitsstrafen zu verurteilen. Zu den „klassischen“ Antragstellerparagrafen entwickelten sich jedoch im Laufe der achtziger Jahre die Paragraphen §§ 214, 219, 220 und sonstige Straftaten gegen die staatliche Ordnung. Gegen Ende des Jahrzehnts machten sie knapp die Hälfte aller politisch motivierten Verurteilungen aus. Die andere Hälfte bildeten Verfahren nach § 213, während lediglich ein knappes Zehntel aller Verurteilungen wegen Staatsverbrechen ergingen.⁵⁰ Zu Verfahrenszahlen im vorstrafrechtlichen Bereich liegen keine vergleichbaren Angaben vor.

Wie hoch der Anteil von Übersiedlungswilligen an den rund 3.000 politischen Häftlingen war, die der DDR-Strafvollzug während der siebziger und achtziger Jahre im Jahresdurchschnitt aufwies, lässt sich zwar nicht exakt bemessen, man kann jedoch davon ausgehen, dass jene den größten Teil ausgemacht haben.⁵¹ Laut der Berechnungen, die Matthias Judt im Auftrag des Deutschen Bundestags angestellt hat,⁵² gelangten während der Regierungszeit Erich Honeckers knapp 26.000 Strafgefangene auf dem Wege des Freikaufs in den Westen. Ihr durchschnittlicher Anteil an der Gesamtzahl aller Ausreisenden betrug damit ca. 7,5 %.

50 Vgl. Raschka, Justizpolitik, Tab. II im Anhang.

51 Vgl. „Im Namen des Volkes?“, S. 232. Auf die zunehmende Kommerzialisierung des Strafanspruchs im Zusammenhang mit Übersiedlungswilligen verweist Raschka, Justizpolitik, S. 227.

52 Tabelle aus: Matthias Judt, Entlassungen politischer Häftlinge in der DDR im Rahmen der besonderen Bemühungen der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag, Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski. Werkzeuge des SED-Regimes. Anlagenband 3, Bonn 1994, S. 2719. Die Zahl der ausge-reisten Kinder von „Republikflüchtigen“ beruht auf Schätzungen von Judt.

Jahr	Ausgereiste DDR-Bürger insgesamt	Darunter freigekaufte Häftlinge	Anteil der Freigekauften an den Ausgereisten	Durchschnittlicher Be- trag (in DM) pro freige- kauftem Häftling
1963	42.622	8	0,02%	42.500,00
1964	41.866	888	2,12%	42.701,47
1965	29.552	1.541	5,21%	43.911,68
1966	24.131	424	1,76%	58.503,10
1967	19.573	531	2,71%	59.288,95
1968	16.036	696	4,34%	40.855,52
1969	16.975	927	5,46%	48.407,63
1970	17.519	888	5,07%	57.083,08
1971	17.408	1.375	7,90%	61.253,44
1972	17.164	731	4,26%	95.017,38
1973	15.189	631	4,15%	85.623,28
1974	13.252	1.053	7,95%	83.711,03
1975	16.285	1.158	7,11%	89.820,82
1976	15.168	1.439	9,49%	90.342,97
1977	12.078	1.475	12,21%	97.625,72
1978	12.117	1.452	11,98%	115.952,58
1979	12.515	890	7,11%	120.209,96
1980	12.763	1.036	8,12%	125.497,23
1981	15.433	1.584	10,26%	112.996,98
1982	13.208	1.491	11,29%	118.712,00
1983	11.343	1.105	9,74%	93.042,49
1984	40.974	2.236	5,46%	173.522,95
1985	24.912	2.669	10,71%	113.149,33
1986	26.178	1.450	5,54%	134.489,18
1987	18.958	1.209	6,38%	134.820,45
1988	39.832	1.048	2,63%	221.465,83
1989	343.854	1.840	0,54%	145.595,47
Kinder, ca.		2.000		
Summe	886.905	33.775		
Durch- schnitt	32.848	(mit bzw. ohne Kinder:) 1.250 bzw. 1.176	(mit bzw. ohne Kinder:) 3,81% bzw. 3,57 %	(mit bzw. ohne Kinder:) 101.768,79 bzw. 108.242,50

Reichweite und Grenzen der Durchsetzung des politischen Strafrechts II:

Das Beispiel der intellektuellen und künstlerischen Opposition

Nachdem sich mit dem Wechsel von Ulbricht zu Honecker zunächst eine vorsichtige Liberalisierung im kulturellen Leben der DDR angekündigt hatte, markierte die Ausbürgerung des Dichters und Liedermachers Wolf Biermann im November 1976 die Rückkehr zum früheren Dogmatismus.⁵³ Während einige Systemkritiker dieses Ereignis zum Anlass nahmen, ihrem Land resigniert den Rücken zu kehren, versuchte ein anderer Teil dem reformunwilligen Regime die Stirn zu bieten, indem er sich entweder in illegalen Oppositionszirkeln organisierte oder sich in Form einer halblegalen Opposition als Friedens- und Umweltbewegung unter dem Dach der evangelischen Kirche zusammenfand. Die Staatsmacht reagierte auf diese Entwicklung, indem sie ein flexibles Instrumentarium an strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen „feindlich-negative Kräfte“ entwickelte. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bekanntheitsgrad der Person und den tagespolitischen Interessenlagen der Partei versuchte man hartnäckige Regimekritiker mit Strafverfahren mundtot zu machen, schob sie aber gelegentlich auch ohne Gerichtsverfahren in den Westen ab. Hinzu kamen Methoden des Psychoterrors wie Schikanen am Arbeitsplatz, Berufsverbote, Verhängung von Aufenthaltsbeschränkung und Hausarrest, Publikations- und Auftrittsverbot sowie Einschüchterungsversuche gegenüber Familienmitgliedern.

Im unmittelbaren Anschluss an die Biermann-Ausbürgerung richteten sich die Verfolgungsmaßnahmen zunächst vor allem gegen Künstler und Intellektuelle, die sich an der Petition der Ostberliner Schriftsteller Stephan Hermlin und Christa Wolf zugunsten Biermanns beteiligt hatten. In das Fadenkreuz der Staatssicherheit geriet beispielsweise der Jenaer Dichter und Bürgerrechtler Matthias Domaschk. Als Mitunterzeichner der „Charta 77“ wurde Domaschk zunächst jahrelang vom MfS beobachtet und im April 1981 schließlich verhaftet. Am 12. Oktober 1981 kam Domaschk auf ungeklärte Weise in der MfS-Untersuchungshaft ums Leben. Gegenüber seinen Angehörigen wurde verlautbart, er habe sich in seiner Zelle erhängt. Roland Jahn, ein Freund Domaschks, versuchte danach bei der Annahmestelle der Deutschen Werbe- und Anzeigengesellschaft eine entsprechende Todesanzeige zu schalten, was jedoch von den DDR-Behörden verhindert wurde.⁵⁴

Jahn geriet kurze Zeit später selbst in die Fänge des MfS. Im Jahre 1977 wurde er zunächst von der Jenaer Friedrich-Schiller-Universität exmatrikuliert, weil er gegen die Abschiebung Biermanns protestiert hatte. Nach fünfjähriger operativer Bearbeitung folgten im September 1982 die Festnahme und eine Anklage wegen „Missachtung staatlicher Symbole in Tatmehrheit mit mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung“ nach §§ 222, 220 und 63 StGB. Hintergrund der Verurteilung war u.a., dass Jahn im September 1982 aus Anlass des

53 Vgl. Werkentin, *Recht und Justiz*, S. 90ff.

54 Vgl. Renate Ellmenreich, Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeiten, dasselbe aufzuklären (LStU Thüringen, Reihe C), Erfurt 1996.

zweiten Gründungstages von Solidarność mit einer am Fahrrad befestigten polnischen Nationalflagge durch die Jenaer Innenstadt geradelt war. Jahn wurde im Februar 1983 unter der Voraussetzung aus der Haft entlassen, unmittelbar nach seiner Freilassung einen Ausreiseantrag zu stellen. Als er sich weigerte, schob man ihn am 7. Juni 1983 in einem versiegelten Eisenbahnabteil zwangsweise in die Bundesrepublik ab, nachdem er sich zuvor noch einige Monate lang in der ostdeutschen Friedensbewegung engagiert hatte.⁵⁵

Das kulturfeindliche Klima während der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wurde vor allem durch die Prozesse gegen die Systemkritiker Rudolf Bahro und Robert Havemann geprägt. Bahro geriet in die Mühlen der ostdeutschen Justiz, als er im Sommer 1977 seinen konspirativen Text „Die Alternative“ an der staatlichen Zensurbehörde vorbei in den Westen schmuggeln und dort veröffentlichen ließ. Wie Guntolf Herzberg schreibt, beruhte die Kriminalisierungsstrategie der Staatssicherheit auf dem Ziel, der Öffentlichkeit die Existenz der „Alternative“ zu verschweigen und stattdessen einen kriminell klingenden Tatvorwurf zu konstruieren.⁵⁶ Am 30. Juni 1978 wurde der Angeklagte vom Stadtgericht Berlin in einem Geheimprozess wegen Sammlung, Übermittlung und versuchter Übermittlung von Nachrichten sowie wegen Geheimnisverrats zu insgesamt acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Oberste Gericht der DDR bestätigte das Urteil am 1. August 1978 per Beschluss. Aufgrund nachdrücklicher internationaler Proteste wurde der Autor im Oktober 1979 vorzeitig entlassen und in die Bundesrepublik ausgewiesen.⁵⁷

Die vielfältigen Möglichkeiten der DDR-Rechtsauslegung wurden in den folgenden Jahren vor allem an der Person Robert Havemanns erprobt.⁵⁸ Wegen seines Protestes gegen die Biermann-Ausbürgerung hatte das Kreisgericht Fürstenwalde bereits am 26. November 1976 gegen Havemann und seine Familie Hausarrest auf Grundlage der Verordnung zur Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 verhängt. Im Jahre 1979 kam es darüber hinaus zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Devisenvergehens. In einem MfS-Prozessvorschlag an die Parteibehörden vom 4. Juni 1979, der zuvor mit Generalstaatsanwaltschaft, dem Obersten Gericht und dem Justizministerium abgestimmt worden war, wurde festgelegt, dass die Geheimverhandlung gegen Havemann am 14. Juni 1979 „gerichtsüblich durchzuführen“ sei.⁵⁹ „Gerichtsüblich“ bedeutete, dass in dem zehn bis zwölf Zuhörer fassenden Saal eine Scheinöffentlichkeit aus MfS-Mitarbeitern hergestellt werden sollte. In Ergänzung zu der „Regieanweisung“ (Falco Werkentin) über die erstinstanzliche Hauptverhandlung, in der von der Beweisaufnahme bis zum Urteilsspruch alle Details im Voraus festgelegt worden waren, wurde in diesem prekären Fall sogar das zweitinstanzliche Urteil präjudiziert.

55 Vgl. „Im Namen des Volkes?“, S. 242f. sowie Ehrhart Neubert, Politische Justiz und die Opposition in den achtziger Jahren, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 375–409, S. 401ff.

56 Guntolf Herzberg, „Mein Verbrechen besteht darin, dieses Buch geschrieben zu haben.“ Rudolf Bahro vor Gericht, in: Deutschland Archiv 34, 2001, S. 577–592, S. 578f.

57 Vgl. Otto, Erich Mielke, S. 390f.

58 Vgl. Clemens Vollnhals, Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz (Wissenschaftliche Reihe des BStU; Bd. 13), Berlin 1998.

59 BStU, MfS ZA, AU 145/90, Bd. 13, Bl. 421–424, Bl. 421. Das Verfahren fand schließlich erst am 20. Juni 1979 statt.

Die Mitte der achtziger Jahre beginnende Offensive gegen „Staatsfeinde“ richtete sich gleichermaßen gegen Antragsteller wie gegen Angehörige der künstlerischen und intellektuellen Opposition. Da sich die DDR gegenüber dem Ausland als weltoffener und toleranter Staat darzustellen suchte, ging man verstärkt dazu über, Repressionsmittel unterhalb der Strafrechtsschwelle einzusetzen. Als Geheimwaffe gegen „subversive“ Aktivitäten galt vor allem die neue *Ordnungswidrigkeiten-Verordnung* (OWVO), die am 1. Juli 1984 in Kraft getreten war. Bereits Anfang 1984 hatte das Politbüro einen Bericht über die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Hauptstadt zur Kenntnis genommen und bestimmt, welchen Personen künftig die Anwesenheit in Berlin zu verweigern sei. Zu diesem Kreis gehörte u.a. der Berliner Schriftsteller Detlef Opitz (OV „Otter“), gegen den entsprechend eines Antrages des Rates des Stadtbezirks Prenzlauer Berg eine vierjährige Aufenthaltssperre für Berlin verhängt wurde.

Im Vorfeld der traditionellen Rosa-Luxemburg-Demonstration kam es am 17. Januar 1988 zur größten Massenverhaftungsaktion in der jüngeren Geschichte der DDR.⁶⁰ Organisationen von Ausreisewilligen und Menschenrechtsgruppen wollten diesen Aufmarsch dazu nutzen, um mit eigenen Transparenten und Losungen wie „Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden“ und „Wer sich nicht bewegt, spürt die Fesseln nicht“ auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Ihr Vorhaben hatten sie schon im Vorfeld der Veranstaltung gegenüber westlichen Medienvertretern kundgetan. Obwohl in dieser Weise vorgewarnt, bevorzugten Partei und MfS den demonstrativen Einsatz geballter Staatsmacht. Etwa 150 Personen wurden vom MfS gedrängt, schriftlich ihre Nichtteilnahme zu versichern. Vierzehn Antragstellerfamilien hatten das Land binnen 24 Stunden zu verlassen. Weiteren Antragstellern wurde die Ausreise in Aussicht gestellt, wenn sie auf eine Teilnahme verzichten würden. Andere Personen, bei denen diese Methode keine Aussicht auf Erfolg versprach, wurden dagegen bereits beim Verlassen ihrer Wohnung festgenommen, noch ehe sie den Veranstaltungsort erreichen konnten. Dieser Personenkreis wurde in beschleunigten Verfahren zu Haftstrafen zwischen sechs und vierzehn Monaten wegen „versuchter Zusammenrottung“ verurteilt.

Insbesondere an den Wortführern der DDR-Bürgerrechtsbewegung sollte ein Exempel statuiert werden. Am 17. Januar wurden daher zunächst Stephan Krawczyk, Andreas Kalk, Bert Schlegel und Till Böttcher („Berliner Umweltbibliothek“) inhaftiert, am 25. Januar folgten Freya Klier und Vera Wollenberger („Kirche von unten“), Ralph Hirsch, das Ehepaar Lotte und Wolfgang Templin, Bärbel Bohley sowie Werner Fischer von der *Initiative Frieden und Menschenrechte* (IFM). Wie der Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft, Peter Przybylski, in den DDR-Medien bestätigte, wurde gegen diesen Personenkreis zusätzlich auch wegen „landesverräterischer Beziehungen“ ermittelt. Anfang Februar folgte für die meisten die durch Druck erzwungene Ausreise.

60 Vgl. Ilse Spittmann, *Der 17. Januar und die Folgen*, in: dies., *Die DDR unter Honecker*, Köln 1990, S. 132–137; Werkentin, *Recht und Justiz*, S. 92f.; Neubert, *Politische Justiz*, S. 402.

Fazit

In seiner Arbeit zur Strafrechtspolitik unter Honecker hat der Berliner Historiker Johannes Raschka die zuvor vielfach vertretene These revidiert, es sei während der siebziger und achtziger Jahre zu einem kontinuierlichen Abbau von justizieller Repression gekommen. Gleichzeitig hat er aber darauf hingewiesen, dass der Beitrag, den die Justiz zur Legitimierung und Stabilisierung der kommunistischen Einparteiendiktatur leisten konnte, in der zweiten Hälfte der Amtsperiode Honeckers spürbar abgenommen habe. Symptom für die schwindende Bedeutung der Politischen Strafjustiz für die Herrschaftssicherung war in erster Linie die „rechtspolitische Abstinenz“, die die Honecker-Regierung seit Anfang der achtziger Jahre an den Tag legte: Neben dem Verzicht auf weitere Gesetzesverschärfungen äußerte sich diese auch in dem weitgehenden Fehlen öffentlichkeitswirksam inszenierter Strafprozesse gegen exponierte Regimekritiker sowie in der teilweisen Suspendierung des Strafanspruchs gegenüber „hartnäckigen“ Ausreiseartragstellern. Auf der anderen Seite ist aber der Eindruck eines strafpolitischen Verzichts insofern zu relativieren, als es in den achtziger Jahren zu einer Perfektionierung des System des „politisch-operativen Zusammenwirkens“ und einer damit einhergehenden Verwischung von Maßnahmen im vorstrafrechtlichen und strafrechtlichen Bereich kam. Gleichzeitig zeigen regionale Studien, dass – ungeachtet anderslautender Weisungen von oben – die Festnahme- und Ermittlungszahlen in einzelnen Bezirken und Kreisen kontinuierlich stiegen.